AMTSBLATT



Aktiv für Mensch + Zukupft ... uir arbeiten drau !

Nr. 10 vom 10.03.2017

Auskunft erteilt: Frau Hemmerle

I. Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden

Datum	Inhalt	Seite
02.03.17	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Bischheim über die Auslegung des Jagdkatasters und die Genossen- schaftsversammlung am 28. März 2017	074
03.03.17	Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Morschheim über die Auslegung des Jagdkatasters und die Genossen- schaftsversammlung am 31. März 2017	075
03.03.17	Bekanntmachung der Projekte Kirchheimbolanden – Anstalt des öffentlichen Rechts über die Feststellung des Jahresab- schlusses 2016	076
07.03.17	Bekanntmachung der Satzung vom 07.03.2017 zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Kirchheimbolanden vom 18.05.2017	077
08.03.17	Bekanntmachung über einen Nachrücker im Gemeinderat Kriegsfeld	078

II. Bekanntmachung anderer Behörden

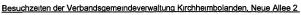
Datum Inhalt Seite

Es liegen keine Veröffentlichungen vor.

www.kirchheimbolanden.de

Herausgeber und verantwortlich: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf freitags und ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus und ın den Ortsgemeinden kostenlos erhältlich Abonnement ist gegen Erstattung der Portokosten möglich



Montag Dienstag Mittwochs Donnerstag

8 00 Uhr bis 12 00 Uhr und 14 00 Uhr bis 16 00 Uhr 8 00 Uhr bis 12 00 Uhr und 14 00 Uhr bis 16 00 Uhr 8 00 Uhr bis 12 00 Uhr und nachmittags geschlossen 8 00 Uhr bis 12 00 Uhr und 14 00 Uhr bis 18 00 Uhr 8 00 Uhr bis 12 00 Uhr



Bekanntmachung

1. Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für die Jagdgenossenschaft Bischheim

Das Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Bischheim liegt in der Zeit vom 13.03.2017 bis einschließlich 27.03.2017 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Neue Allee 2, Kirchheimbolanden, Zimmer 217, während der üblichen Dienststunden, öffentlich aus.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer der im Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder Ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis am Tage der Jagdgenossenschaftsversammlung als verbindlich.

2. Versammlung der Jagdgenossenschaft Bischheim

Die Jagdgenossen des Jagdbezirks Bischheim werden hiermit zu einer am

Dienstag, dem 28. März 2017, um 19.30 Uhr im Bürgerraum, Flörsheimer Straße 8 in Bischheim

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung/Begrüßung
- 2. Rechenschaftsbericht und Entlastung 2016
- 3. Beschlussfassung über Verwendung des Reinertrages 2016
- 4. Wahl eines stv. Beisitzers
- 5. Abschussplan 2017/2018
- 6. Verschiedenes

Bischheim, 02.03.2017

gez.

(Willig) Jagdvorsteher

r

Bekanntmachung

1. Grundflächenverzeichnis (Jagdkataster) für den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Morschheim

Das Grundflächenverzeichnis für die Jagdgenossenschaft Morschheim liegt in der Zeit vom 15.03.2017 bis einschließlich 30.03.2017 bei der Ortsgemeinde Morschheim, Gemeindebüro, Kaiserstraße 12 zur Einsichtnahme aus. Die Sprechzeiten im Gemeindebüro sind montags in der Zeit von 9.00 bis 10.00 Uhr und donnerstags in der Zeit von 18.00 – 19.00 Uhr.

Während dieser Zeit können alle Eigentümer der im Jagdbezirk liegenden Grundstücke oder Ihre mit Vollmacht versehenen Beauftragten das Verzeichnis einsehen und Einsprüche gegen die Richtigkeit der Eintragungen geltend machen. Werden innerhalb dieser Frist keine Einsprüche erhoben, so gilt das Grundflächenverzeichnis am Tage der Jagdgenossenschaftsversammlung als verbindlich.

2. Versammlung der Jagdgenossenschaft Morschheim

Die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Morschheim werden hiermit zu einer am

Freitag, dem 31. März 2017, um 20.00 Uhr in der Gaststätte "Dorfschänke", Morschheim

stattfindenden Genossenschaftsversammlung eingeladen.

Tagesordnung:

- 1. Eröffnung/Begrüßung
- 2. Rechenschaftsbericht und Entlastung 2016
- 3. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages 2016
- 4. Beratung und Beschlussfassung über neue Satzung
- 5. Verpachtung der Jagd ab dem 1. April 2018
- 6. Verschiedenes

Morschheim, 3. März 2017

gez.

(Fister) Jagdvorsteher

Projekte Kirchheimbolanden

Anstalt des öffentlichen Rechts 67292 Kirchheimbolanden

Az.: PK/835-12/21/ku

Kirchheimbolanden, 03.03.2017

BEKANNTMACHUNG

Jahresabschluss 2016 der Projekte Kirchheimbolanden – Anstalt des öffentlichen Rechts –

Aufgrund des § 37 Abs. 2 der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung für Rheinland-Pfalz vom 05. Oktober 1999 wird hiermit

die Feststellung

des Jahresabschlusses 2016 für die Projekte Kirchheimbolanden – Anstalt des öffentlichen Rechts - durch den Beschluss des Verwaltungsrates vom 02. März 2017 öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2016 in der Zeit vom

20. März 2017 bis 27. März 2017

öffentlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Verbandsgemeindewerke, Gasstraße 4, 67292 Kirchheimbolanden, Zimmer 106, zur Einsichtnahme während der allgemeinen Öffnungszeiten ausliegt.

Kurz

Vorstand

Satzung

vom 07.03.2017

zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Kirchheimbolanden vom 18.05.2011

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 6 a wird neu eingefügt

§ 6 a Abfallbeseitigung

- (1) Das Ablagern von Abfällen ist nur in den dazu bereitgestellten und entsprechend beschrifteten Abfallbehältern und nur für reine Friedhofsabfälle zulässig. Die Ablagerung von Abfällen in diesen Behältern darf nur durch Friedhofsbenutzer oder deren Beauftragte und nicht durch Gewerbetreibende und sonstige Personen erfolgen.
- (2) Organische Abfälle, wie verrottbare Pflanzenreste, sind nur in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern für organische Abfälle zu lagern. Anorganische Abfälle, wie Kunststoffe und nicht verrottbare Materialien, sind nur in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern für anorganische Abfällen zu lagern.

Sofern separate Behälter für eine weitergehende Trennung der Abfälle zur Verfügung gestellt werden, sind diese nur mit den jeweils für die einzelnen Behälter zugelassenen Abfallstoffen zu befüllen.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(Hartmüller)

Stadtbürgermeister

Hinweis auf § 24 Abs. Specific demeindeordnung:

"Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Form Vorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat."

Der Wahlleiter der Gemeinde Kriegsfeld

08.03.2017

BEKANNTMACHUNG

Das seitherige Mitglied des Gemeinderates Kriegsfeld, Herr Norbert Becker, ist zum 01.01.2017 aus dem Gemeinderat ausgeschieden. Auf der Grundlage des Ergebnisses der Wahl zum Gemeinderat Kriegsfeld vom 25.05.2014 wurde Herr Tobias Ertel als Nachrücker festgestellt.

Herr Ertel wurde hiervon unterrichtet, hat das Mandat angenommen und wird in der nächsten Sitzung des Gemeinderates Kriegsfeld verpflichtet.

Kriegsfeld, 08.03.2017 Der Wahlleiter

-gez. Ziegler-

(Ziegler)

Für die Richtigkeit Verbandsgemeindeverwaltung 67292 Kirchheimbolanden MAuftrag:

(Groben)